

An die  
Stadtgemeinde Straßburg  
Hauptplatz 1  
9341 Straßburg

## Mitteilung über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

### Daten des Veranstalters

Name des Veranstalters: .....  
(Bei Firmen oder Vereinen voller Wortlaut)

Geburtsdatum, Firmenbuchnummer bzw. Vereinsregisternummer: .....

Für das Brauchtumsfeuer verantwortliche Person: .....

Anschrift: .....

Geburtsdatum:.....                      Telefon: .....

### Ort des Brauchtumsfeuers

Anschrift: .....

Grundstück Nr.: .....                      Katastralgemeinde: .....

Grundstückseigentümer: .....

Zustimmung des Grundstückseigentümers: .....  
(Nur erforderlich, wenn Veranstalter nicht Grundstückseigentümer)

### Brauchtumsfeuer weitere Daten

Osterfeuer/                       Sonnwend/                       10. Oktober-Feuer  
    Fackelschwingen                           Johannisfeuer

Georgsfeuer                       Feuer in den Alpen                       Feuer zu Ehren von Ciril u. Metod

Abbrenndatum: .....                      Beginn: .....

**Ich nehme zur Kenntnis, dass die umseitigen rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind und Zuwiderhandlungen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz geahndet werden.**

Datum: .....

Unterschrift der verantwortlichen Person .....

Unterschrift des Veranstalters: .....

## Rechtliche Informationen zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

- (1) Das Verbrennen von biogenen Materialien für Feuer im Rahmen der nachgenannten Brauchtumsveranstaltungen ist im gesamten Landesgebiet zulässig.

### Als Brauchtumsfeuer gelten:

1. Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,
  2. Sonnwend- und Johannisfeuer in der Nacht von 21. Juni bis 24. Juni,
  3. 10. Oktober-Feuer in der Nacht von 9. Oktober auf 10. Oktober,
  4. Georgsfeuer in der Zeit von 22. April bis 24. April,
  5. Feuer in den Alpen am zweiten Samstag im August
  6. Feuer zu Ehren von Cirol und Metod am Vorabend des 5. Juli.
- (2) Brauchtumsfeuer dürfen auch an dem das Brauchtum begründenden vorangehenden und darauffolgenden Wochenende abgebrannt werden.
- (3) Die Beschickung des Feuers darf **ausschließlich mit biogenen Materialien**, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie zB. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub, erfolgen.
- (4) Brauchtumsfeuer sind der zuständigen Gemeinde **spätestens vier Werktage vor** dem Abbrennen zu melden. Gleichzeitig ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen.

### Hinweis:

Zusätzlich zur Verbrennungsverbots-Ausnahmereverordnung nach dem Bundesluftreinhaltegesetz ist auch die Kärntner Gefahren- und Feuerpolizeiordnung zu berücksichtigen.

Demnach ist gem. § 15 Abs. 2 K-GFPO für das Verbrennen im **Freien im bebauten Gebiet eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters (Bescheid)** erforderlich.

**Außerhalb des bebauten Gebietes** ist ein Verbrennen im Freien dann verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein **Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes** begünstigen.